



www.gib-acht-im-verkehr.de

FAHRRAD & TRENDS



http://www.gib-acht-im-verkehr.de/0002_verkehrssicherheit/0002f_fahrrad/0002f_fahrrad_spezial/unterwegs.htm

Unterwegs mit dem Fahrrad Vorschriften – Unfallgefahren - Tipps

Fahrradfahren ist beliebt.

Es sichert auf kurzen bis mittleren Distanzen individuelle Bewegungsfreiheit, fördert die Gesundheit, entlastet die Straßen und schont die Umwelt. Attraktive Elektrofahrräder verstärken den Trend zu diesem Verkehrsmittel.

Radfahrer haben aber keine „Knautschzone“. Deshalb gilt es für alle Verkehrsteilnehmer, Unfälle durch Beachtung der Sicherheitsregeln möglichst zu vermeiden.

Durch ein umsichtiges und rücksichtsvolles Miteinander im Straßenverkehr sind auch Radfahrer so sicher wie möglich unterwegs.

Unsere Informationen zu den wichtigsten Vorschriften und besonderen Unfallgefahren sollen helfen, auch mit dem Fahrrad und Pedelec möglichst sicher ans Ziel zu kommen.



Pedelecs sind Fahrrädern gleichgestellt

Der **Fahrradbegriff** ist, analog zum Straßenverkehrsgesetz (§ 1 Abs. 3 StVG), auch in der Straßenverkehrszulassungsordnung (§ 63a StVZO) aufgenommen. Festgelegt ist, **was ein Fahrrad** und was **ein dem Fahrrad gleichgestelltes Pedelec** ist.

Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

- (1) Ein Fahrrad ist ein **Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern**, das **ausschließlich durch die Muskelkraft** auf ihm befindlicher Personen **mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln** angetrieben wird.
- (2) **Als Fahrrad gilt auch ein Fahrzeug** im Sinne des Absatzes 1, das **mit einer elektrischen Treithilfe** ausgerüstet ist, die mit **einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer größten Nenndauerleistung von 0,25 kW** ausgestattet ist, **dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält, unterbrochen wird.** Die Anforderungen des Satzes 1 sind auch dann erfüllt, wenn das Fahrrad über einen **Hilfsantrieb** im Sinne des Satzes 1 verfügt, **der eine Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten oder Kurbeln des Fahrers, ermöglicht (Anfahr- oder Schiebehilfe).**

Alle Infos zu Elektrorädern finden Sie unter [Pedelecs, S-Pedelecs und E-Bikes](#).



Straßenverkehrsordnung (StVO)



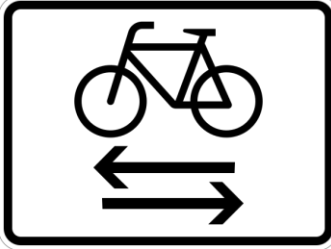
In der StVO sind die Regeln für alle Verkehrsteilnehmer aufgeführt.

Für Radfahrerinnen und Radfahrer (inkl. Pedelecs) gelten grundsätzlich die gleichen Verkehrsregeln wie für Autofahrer, sofern nicht ausdrücklich gesonderte Regeln für Radfahrer, insbesondere durch Verkehrszeichen mit dem Sinnbild Fahrrad, festgelegt sind.

Radwege müssen von Fahrrädern und Pedelecs benutzt werden, wenn eine Benutzungspflicht mit **entsprechenden Verkehrszeichen** angeordnet wurde. Dies gilt auch für sog. Rennräder. Sind Radwege durch Schnee, parkende Autos oder andere Hindernisse nicht befahrbar, darf im Einzelfall auf die Fahrbahn ausgewichen werden.

Verkehrszeichen und -einrichtungen für Radfahrerinnen und Radfahrer inklusive Pedelecs - für [S-Pedelecs](#) sind Radwege tabu – für [E-Bikes](#) gibt es Ausnahmen

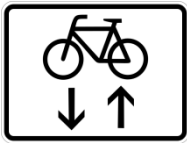
 <p>VZ 237 - Radweg</p>  <p>Zusatzzeichen 1022-13 E-Bikes frei</p>	<p>Radweg und Radfahrstreifen</p> <p>Fahrräder müssen den Radweg und Radfahrstreifen benutzen in der jeweiligen Fahrtrichtung, wie ausgeschrieben.</p> <p>Außerorts so beschriebene Radwege dürfen grundsätzlich auch von Mofas oder E-Bikes (einsitzige, zweirädrige Kleinkrafträder mit elektrischem Antrieb, der sich bei einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h selbsttätig abschaltet) befahren werden.</p> <p>Innerorts kann die zuständige Straßenverkehrsbehörde E-Bikes mit dem besonderen Hinweisschild „E-Bikes frei“ – siehe Sinnbild - auf entsprechend gekennzeichneten Radwegen zulassen. Für Mofas gibt es eine entsprechende Ausnahme.</p> <p>Radwege ohne Verkehrszeichen können, müssen aber nicht, benutzt werden.</p>
 <p>VZ 240 – Gemeinsamer Geh- und Radweg</p>	<p>Gemeinsamer Geh- und Radweg</p> <p>Auf dem gemeinsamen Geh- und Radweg müssen sich Radfahrer und Fußgänger einen Weg teilen. Wenn erforderlich, muss der Fahrverkehr die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen. Den Radfahrer treffen höhere Sorgfaltspflichten als den Fußgänger; (Blickkontakt, Verständigung und notfalls Schrittgeschwindigkeit). Fußgänger dürfen den gemeinsamen Weg auf der ganzen Breite nutzen und dort ggf. auch stehen bleiben. Radfahrer haben keinen Vorrang. Fußgänger müssen Radfahrer jedoch vorbeifahren lassen.</p>
 <p>VZ 241-30 – Getrennter Rad- und Gehweg</p>	<p>Getrennter Rad- und Gehweg</p> <p>Beim getrennten Rad- und Gehweg verlaufen die Wege direkt nebeneinander. Fahrräder dürfen nicht auf den Gehweg ausweichen.</p> <p>Varianten Radweg links (VZ 241-30) und Radweg rechts (VZ 241-31)</p> 
 	<p>Zusatzzeichen „...frei“</p> <p>Wenn andere Flächen auch mit dem Fahrrad oder E-Bike (oder Mofas) genutzt werden dürfen, ist dies durch eine zusätzliche Beschilderung gekennzeichnet, z. B. auf Gehwegen oder in Fußgängerzonen. Dort haben die Fußgänger jedoch Vorrang. Fahren ist nur mit Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7 km/h) erlaubt. Ohne das Zusatzzeichen muss abgestiegen und das Rad geschoben werden.</p>



Zusatzzeichen 1000-32
Radverkehr von links und
rechts

Radverkehr von links und rechts

Radfahrer dürfen Radwege **in Gegenrichtung nur benutzen**, wenn diese durch Zusatzzeichen in beide Richtungen **freigegeben** oder für beide Fahrtrichtungen als **benutzungspflichtig** ausgewiesen sind. Häufig führt das entgegengesetzte Befahren eines Radweges jedoch zu Unfällen, vor allem weil Autos nicht mit Fahrrädern rechnen. Deshalb steht dieses Zusatzzeichen an dem Verkehrszeichen „Vorfahrt gewähren“ und weist auf Radverkehr aus beiden Richtungen hin.



VZ 220-20 – Einbahnstraße
rechtsweisend
mit Zusatzzeichen 1000-33
Radverkehr im
Gegenverkehr

Gegen die Einbahnstraße

Radfahrer **dürfen** hier **entgegen der Einbahnstraße** fahren. Bei der Ausfahrt aus der Einbahnstraße in Gegenrichtung gilt, soweit nichts anderes angeordnet ist, rechts vor links. Radfahrer sollten defensiv und vorausschauend fahren, insbesondere bei Einmündungen, da der Kfz-Verkehr beim Einfahren nicht immer mit entgegenkommenden Fahrrädern rechnet, obwohl das Zusatzschild auch den in der richtigen Richtung fahrenden Verkehr beim Einbiegen und im Verlauf der Einbahnstraße vor entgegenkommendem Radverkehr warnt.

Ohne Zusatzschild gilt auch für Radfahrer das Verbot, gegen die gesperrte Richtung zu fahren bzw. falsch einzufahren.



VZ 267 – Verbot der Einfahrt
mit Zusatzzeichen 1022-10
Radfahrer frei



Bild: fotolia.com

Durchlässige Sackgasse

Durch Zusatzzeichen wird dem Radfahrer und Fußgänger (beide können auch separat ausgewiesen werden) angezeigt, ob eine Sackgasse für sie durchlässig ist.

So können Wegeverbindungen genutzt werden, die gegenüber der Fahrt mit dem Auto kürzer sind.



VZ 357-50 – Sackgasse;
für Radverkehr und
Fußgänger durchlässige
Sackgasse



VZ 357-52 – für Radverkehr durchlässige Sackgasse



Fahrradstraße

VZ 244-1 – Beginn einer
Fahrradstraße



VZ 244-1 – Ende einer
Fahrradstraße

Fahrradstraße

Auf der Fahrradstraße dürfen grundsätzlich nur Radfahrer fahren.

Ist die Fahrradstraße auch für **andere Verkehrsarten** freigegeben, ist deren Geschwindigkeit dem Radverkehr anzupassen. Die Freigabe erfolgt durch Zusatzzeichen. Für sie gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

Fahrräder dürfen nebeneinander fahren. Bei Kreuzungen und Einmündungen gilt für die Vorfahrt die Regel „rechts vor links“, sofern sie nicht gesondert durch Verkehrszeichen geregelt wird.



Bild: fotolia.com



Bild: fotolia.com

Schutzstreifen für Radfahrer

Der Schutzstreifen ist durch eine **unterbrochene Linie** auf der Fahrbahn markiert und mit einem Fahrradpiktogramm, welches sich regelmäßig wiederholt, gekennzeichnet. Er ist schmäler als die Fahrbahn und darf **bei Bedarf von anderen Fahrzeugen benutzt werden** (z. B. wenn die Fahrbahn für die Begegnung von zwei Lkw nicht ausreicht). Radfahrer dürfen aber dann nicht gefährdet werden. Auf Schutzstreifen ist das Parken verboten. Da sie nicht mit dem blauen Schild gekennzeichnet werden, besteht im Grundsatz keine Benutzungspflicht, es ist nur ein Angebot zum Schutz von Radfahrern. Allerdings steht diesem das Rechtsfahrgebot entgegen, wenn das Befahren ohne Eigengefährdung möglich ist. Radfahrer dürfen den Schutzstreifen nur bei Bedarf links überfahren, wenn der Verkehr nicht behindert wird. Sie sollen in der Mitte fahren, um ausreichenden Abstand zu öffnenden Fahrzeugtüren zu haben und dürfen nicht entgegen der Fahrtrichtung fahren. Dagegen ist das Vorbeifahren an einer Autoschlange auf dem Schutzstreifen erlaubt.



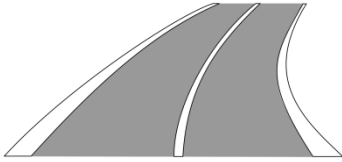
Bild: fotolia.com

Radfahrstreifen

Der Radfahrstreifen ist durch eine **ununterbrochene Linie** von der Fahrbahn abgetrennt und ebenfalls in regelmäßigen Abständen mit dem Sinnbild „Radverkehr“ markiert.

Da die Linie nicht unterbrochen ist, darf sie **nicht überfahren** werden, außer wenn dahinter anders nicht erreichbare Parkstände angelegt sind (siehe Bild) und Radfahrer auf dem Weg dahin weder gefährdet noch behindert werden.





VZ 295 –
Fahrstreifenbegrenzung

Seitenstreifen

Wer mit dem Rad fährt, darf **rechte Seitenstreifen** benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind.



Zu Fuß Gehende dürfen nicht behindert werden. Seitenstreifen gehören nicht zur Fahrbahn.



VZ 350-10 –
Fußgängerüberweg



VZ 293 –
Fußgängerüberweg

Fußgängerüberweg

An Fußgängerüberwegen haben Fahrzeuge, also **auch Fahrräder**, mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, den zu Fuß Gehenden sowie Fahrenden von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen, welche den Überweg erkennbar benutzen wollen, **das Überqueren der Fahrbahn** zu ermöglichen. Dann dürfen sie nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranzufahren; wenn nötig, müssen sie warten.

Führt die Markierung über einen Radweg oder einen anderen Straßenteil, gelten diese Vorschriften entsprechend.

Radfahrer, die ihr Rad über den Fußgängerüberweg schieben, haben dieselben Rechte wie Fußgänger.



VZ 239 –
Gehweg

Rad fahrende Kinder auf dem Gehweg

Fahren Kinder mit ihrem Rad, müssen sie **bis zum vollendeten achten Lebensjahr auf dem Gehweg bleiben** und zum Überqueren der Straße absteigen und das Rad schieben.

Ist ein baulich getrennt angelegter Radweg vorhanden, dürfen sie auf diesem fahren.

Bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr können sie den **Gehweg, eine Radverkehrsführung oder die Fahrbahn** benutzen.

Eine Aufsichtsperson, die mindestens 16 Jahre alt ist, darf das Kind mit dem Rad auf dem Gehweg begleiten.



Lichtzeichenanlage

Grundsätzlich gelten für Radfahrer die **Lichtsignale des Autoverkehrs für die Fahrbahn**.

Radfahrer auf einer Radverkehrsführung (z. B. Radweg, Radfahrstreifen) müssen **die besonderen Ampeln für den Radverkehr** beachten, wenn sie vorhanden sind.



Bild: fotolia.com

Bei rotem Signal dürfen Radfahrer bei ausreichend Platz auf dem rechten Fahrstreifen vorsichtig an wartenden Autos rechts vorbeifahren bis zur Ampel.

Hier dürfen Radfahrer nicht fahren:



VZ 239
Gehweg



VZ 238
Reitweg



VZ 330.1
Autobahn



VZ 331.1
Kraftfahrstraße



VZ 350.10
Fußgängerüberweg



VZ 250
Verbot für
Fahrzeuge aller Art



VZ 254
Verbot für
Radverkehr



VZ 242.1
Beginn einer
Fußgängerzone

Verhaltensvorschriften – Empfehlungen – Unfallgefahren

Straßenbenutzung



Bild: fotolia.com

Wenn keine gesonderte Beschilderung vorhanden ist, dürfen Radfahrer die Fahrbahn benutzen. Dabei sollten sie rechts mit ausreichendem Abstand (ca. 80 - 100 cm) zum Fahrbahnrand fahren. Um den Radverkehr vom übrigen Verkehr zu trennen, werden Radfahrstreifen oder Schutzstreifen mit oder ohne farbliche Kennzeichnung markiert.

In der Regel **müssen** Radfahrer **hintereinander** fahren. **Nebeneinander** dürfen sie nur fahren, wenn sie dabei den **Verkehr nicht behindern** oder einen

Verband von **mehr als 15** Personen bilden oder auf Fahrradstraßen unterwegs sind.

Grundregeln (für Radfahrer) aus § 2 StVO (Straßenbenutzung – Auszüge)

- **Fahrzeuge müssen die Fahrbahnen benutzen**, von zwei Fahrbahnen die rechte.
- Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn.
- Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit.
- **Mit Fahrrädern muss einzeln hintereinander gefahren werden; nebeneinander darf nur gefahren werden, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Eine Pflicht, Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung zu benutzen, besteht nur, wenn dies durch Zeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist. Rechte Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen benutzt werden. Linke Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch das allein stehende Zusatzzeichen "Radverkehr frei" angezeigt ist. Wer mit dem Rad fährt, darf ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und zu Fuß Gehende nicht behindert werden.**

Überholen und Vorbeifahren



Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere zu Fußgängern und Radfahrern, eingehalten werden. Werden Radfahrer überholt, muss ein Seitenabstand von 1,5 bis 2 Metern und bei Kindern, die eine Bergstrecke befahren, von 2 Metern eingehalten werden. Je unsicherer die Radfahrer sind oder je unberechenbarer die Situation ist, desto größer muss der Seitenabstand sein.

Auch Radfahrer sollten genügend Seitenabstand halten, insbesondere zu Lkw und Bussen, da diese oft unvermittelt ausschwenken. Sie sollten auch **an**

parkenden Fahrzeugen mit ausreichendem Seitenabstand vorbeifahren, um plötzlich aufgehenden Türen ausweichen zu können. Sie können vorher beobachten, ob sich Insassen im parkenden Fahrzeug befinden, bremsbereit sein und mindestens einen Meter Abstand zu parkenden Autos einhalten. Assistenzsysteme, die den Autofahrer beim Öffnen der Türe vor herannahenden Fahrzeugen warnen, sollen diese Gefahr verringern. **Autofahrer können schon jetzt etwas tun, nämlich die Fahrtür immer mit der rechten Hand öffnen.** Somit macht der Fahrer zwangsläufig noch **einen Schulterblick** und kann herannahende Radfahrer erkennen, die sich im Toten Winkel des Spiegels befinden.

Beim Vorbeifahren – möglicher Türcrash (UDV - Unfallforschung der Versicherer)



Bild und Video: UDV

„Wenn das Fahrrad in die Autotür kracht“ – Unfälle sind meist schwer, aber oft vermeidbar Quelle:

https://www.youtube.com/watch?v=MB9VT_0B26M

Unfälle, bei denen Radfahrer in eine sich öffnende Autotür fahren, passieren vergleichsweise selten, sind aber häufig sehr schwer. Das hat eine Studie der Unfallforschung der Versicherer (UDV) auf Basis der eigenen Unfalldatenbank ergeben. Danach kollidierte bei rund jedem 14. Pkw/Radfahrer-Unfall (7 Prozent) ein Radler mit einer sich öffnenden Autotür, meist der Fahrtür. Rund jeder fünfte dieser Unfälle endete mit einer schweren Verletzung für den Radfahrer. Meist sind es Kopfverletzungen und Verletzungen der Beine (je 40 Prozent).



Auf einem **breiten Radweg** dürfen sich Radfahrer **überholen**, wenn sie dies möglichst durch Klingeln angezeigt haben und sicher sind, dass der Vorausfahrende das Signal gehört hat. **Rechtsüberholen mit mäßiger Geschwindigkeit** und besonderer Vorsicht ist dann erlaubt, wenn Fahrzeuge auf dem rechten Fahrstreifen **warten** und **ausreichender Raum** vorhanden ist (ca. 1 m zwischen Bordsteinkante und wartendem Fahrzeug).

Grundregeln aus § 5 StVO (Überholen – Auszüge)

- **Es ist links zu überholen.**
- Überholen darf nur, wer übersehen kann, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist. Überholen darf ferner nur, wer mit wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende fährt.
- Das Überholen ist unzulässig: bei unklarer Verkehrslage oder wenn es durch ein angeordnetes Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277) untersagt ist.
- Wer zum Überholen ausscheren will, muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist. **Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere zu den zu Fuß Gehenden und zu den Rad Fahrenden, eingehalten werden.** Wer überholt, muss sich so bald wie möglich wieder nach rechts einordnen. Wer überholt, darf dabei denjenigen, der überholt wird, nicht behindern.
- **Ist ausreichender Raum vorhanden, dürfen Rad Fahrende und Mofa Fahrende die Fahrzeuge, die auf dem rechten Fahrstreifen warten, mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht rechts überholen.**

Vorfahrt

Vorfahrtsregeln gelten für Fahrzeuge, also auch für Radfahrer, nicht aber für Fußgänger. Dies bezieht sich nicht nur auf die Fahrbahn, sondern auch auf die parallel zur Fahrbahn verlaufenden Radwege.

Grundregeln aus § 8 StVO (Vorfahrt)

- **An Kreuzungen und Einmündungen hat die Vorfahrt, wer von rechts kommt. Das gilt nicht**, wenn die Vorfahrt durch Verkehrszeichen besonders geregelt ist (Zeichen 205, 206, 301, 306) oder für Fahrzeuge, die aus einem Feld- oder Waldweg auf eine andere Straße kommen.
- Ist an der Einmündung in einen **Kreisverkehr Zeichen 215** (Kreisverkehr) unter dem Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) angeordnet, **hat der Verkehr auf der Kreisfahrbahn Vorfahrt.** Bei der Einfahrt in einen solchen Kreisverkehr ist die Benutzung des Fahrtrichtungsanzeigers unzulässig.
- Wer die Vorfahrt zu beachten hat, muss rechtzeitig durch sein Fahrverhalten, insbesondere durch mäßige Geschwindigkeit, erkennen lassen, dass gewartet wird. Es darf nur weitergefahren werden, wenn übersehen werden kann, dass wer die Vorfahrt hat, weder gefährdet noch wesentlich behindert wird. Kann das nicht übersehen werden, weil die Straßenstelle unübersichtlich ist, so darf sich vorsichtig in die Kreuzung oder Einmündung hineingetastet werden, bis die Übersicht gegeben ist. Wer die Vorfahrt hat, darf auch beim Abbiegen in die andere Straße nicht wesentlich durch den Wartepflichtigen behindert werden.

Geschwindigkeit



Bild: fotolia.com

Radfahrer müssen ihr Rad **ständig beherrschen** und die **Geschwindigkeit** der jeweiligen **Situation anpassen**.

Auf **freigegebenen Gehwegen** oder in **verkehrsberuhigten Bereichen** (Spielstraße) gilt **Schrittgeschwindigkeit**.

Eine mit Verkehrszeichen angeordnete Höchstgeschwindigkeit gilt auch für Radfahrer. Die allgemeinen Geschwindigkeitsregeln, wie z.B. 50 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften, gelten nur für Kraftfahrzeuge, also nicht für Radfahrer.

Grundregeln aus § 3 StVO (Geschwindigkeit – Auszüge)

- Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird.
- Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.
- Wer ein Fahrzeug führt, muss sich gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auch unter günstigsten Umständen innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h, ...

Handzeichen



Durch nachlässiges Verhalten beim Abbiegen bringen sich viele Fahrradfahrer in Gefahr: Sie verzichten auf das Handzeichen. Doch so wie motorisierte Verkehrsteilnehmer beim Spurwechsel oder Abbiegen blinken müssen ist der **rechtzeitige und unmissverständliche Wink mit der Hand für Radler Pflicht**. Wer abbiegen will, muss dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. Bei Radlern sind dies die Hände - Blinker am Fahrrad sind verboten.

Bild: GIB ACHT IM VERKEHR

Grundregeln aus § 9 StVO (Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren – Auszüge)

- Wer abbiegen will, muss dies **rechtzeitig und deutlich ankündigen**; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. **Wer nach rechts abbiegen will, hat sein Fahrzeug möglichst weit rechts, wer nach links abbiegen will, bis zur Mitte, auf Fahrbahnen für eine Richtung möglichst weit links, einzuordnen, und zwar rechtzeitig**. Wer nach links abbiegen will, darf sich auf längs verlegten Schienen nur einordnen, wenn kein Schienenfahrzeug behindert wird. **Vor dem Einordnen und nochmals vor dem Abbiegen ist auf den nachfolgenden Verkehr zu achten**; vor dem Abbiegen ist es dann nicht nötig, wenn eine Gefährdung nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist.
- **Wer mit dem Fahrrad nach links abbiegen will, braucht sich nicht einzuordnen, wenn die Fahrbahn hinter der Kreuzung oder Einmündung vom rechten Fahrbahnrand aus überquert werden soll. Beim Überqueren ist der Fahrzeugverkehr aus beiden Richtungen zu beachten. Wer über eine Radverkehrsführung abbiegt, muss dieser im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich folgen.**
- Wer abbiegen will, muss **entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen**, Schienenfahrzeuge, Fahrräder mit Hilfsmotor und Fahrräder auch dann, wenn sie auf oder neben der Fahrbahn in der gleichen Richtung fahren.



Dies gilt auch gegenüber Linienomnibussen und sonstigen Fahrzeugen, die gekennzeichnete Sonderfahrstreifen benutzen. Auf zu Fuß Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen; wenn nötig, ist zu warten.

- Wer nach links abbiegen will, muss entgegenkommende Fahrzeuge, die ihrerseits nach rechts abbiegen wollen, durchfahren lassen. Einander entgegenkommende Fahrzeuge, die jeweils nach links abbiegen wollen, müssen voreinander abbiegen, es sei denn, die Verkehrslage oder die Gestaltung der Kreuzung erfordern, erst dann abzubiegen, wenn die Fahrzeuge aneinander vorbeigefahren sind.

Abbiegen

Abbiegen nach links

Das Abbiegen ist **rechtzeitig und deutlich anzukündigen**. Vor dem Einordnen und nochmals vor dem Abbiegen ist auf den nachfolgenden Verkehr zu achten (**doppelte Rücksichtpflicht**). Radfahrer, die links abbiegen wollen, müssen den entgegenkommenden und den nachfolgenden Verkehr im Auge behalten. Dabei können sie sich zwischen **zwei Alternativen** entscheiden:

Bild: GIB ACHT IM VERKEHR

Beim „direkten Abbiegen“ kann der Radfahrer auf **direktem Wege** links abbiegen und sich, falls ausreichend Platz vorhanden ist, rechts von anderen Linksabbiegern einordnen. Sofern eine Radverkehrs-führung vorliegt, muss er dieser an Kreuzungen und Einmündungen folgen.

Beim „indirekten Abbiegen“ kann der Radfahrer auch zum Linksabbiegen **zuerst geradeaus** über die Kreuzung oder Einmündung fahren und sie dann vom **rechten Fahrbahnrand** aus überqueren. Dabei muss der Fahrverkehr aus beiden Richtungen beachtet werden.

Abbiegen durch Auto-/LKW-Fahrer

Wer rechts abbiegen will, muss Fahrräder, die auf oder neben der Fahrbahn in die gleiche Richtung fahren, durchfahren lassen. Dies gilt auch für Fußgänger.



Wichtig für Auto- und LKW-Fahrer ist vor und beim Abbiegen der „**Schulterblick**“, um etwa Radfahrer oder Fußgänger zu sehen.

Vor dem Abbiegen hat man Radfahrer oder Fußgänger rechts daneben bereits „im Auge“, sofern sie nicht durch parkende Fahrzeuge usw. verdeckt werden.

Radfahrer oder Fußgänger, die nicht sicher sind, ob sie gesehen werden oder sich gar im „**toten Winkel**“ des ab-

biegenden Fahrzeugs befinden, verhalten sich defensiv und nehmen möglichst Blickkontakt mit dem Fahrer/der Fahrerin auf. Sie müssen unbedingt **auf die Blinkzeichen des Fahrzeuges achten, notfalls anhalten** für den Fall, dass sie vom Führer des abbiegenden Fahrzeuges nicht gesehen werden.



Bereiche, die vom Fahrer nicht einzusehen sind, befinden sich im TOTEN WINKEL. Dieses Phänomen ist zwar den meisten Lkw- oder Busfahrern, häufig aber nicht den Fußgängern und Radfahrern bekannt.

Da Lkw-Fahrer durch das Führerhaus noch größere Schwierigkeiten haben, rechtsfahrende Radfahrer rechtzeitig zu erkennen, bieten erste Hersteller sog. „**Tote-Winkel-Assistenten**“ an.

Motiv: Kinder-Unfallhilfe e.V.

Abbiegeunfälle LKW mit Radfahrern

Besonders schwer und tragisch verlaufen Unfälle zwischen rechtsabbiegenden Lkw und Radfahrern, die meist innerorts und an Kreuzungen oder Einmündungen passieren - und das trotz Ampel oder Radfahrereinfahrt. Häufig werden die Radfahrer vom Lkw überrollt. Deshalb ist auch der Anteil der getöteten Radfahrer bei diesen Unfällen sehr hoch.

Der Unfallverband der Versicherer (UDV) fordert deshalb einen wirksamen elektronischen Abbiegeassistenten für Lkw, der den Fahrer bei Anwesenheit eines Radfahrers neben dem Lkw warnt.

Als Übergangslösung für bestehende Fahrzeuge können Kamera-Monitor-Systeme den Lkw-Fahrer unterstützen. Radwege müssen im Einmündungsbereich direkt an der Fahrbahn geführt werden.



UDV-Video zu Abbiegeunfällen LKW mit Radfahrern

Quelle:

https://www.youtube.com/watch?v=UTJu13akhgE&feature=em-subsub_digest

Erklär-Video des ADAC „Gefahren im Verkehr – der TOTE WINKEL“

Quelle:

https://www.youtube.com/watch?v=m3_VXwbFeD0

Sehen und gesehen werden – wohl nirgendwo sonst ist diese Devise wichtiger als beim Aufeinandertreffen von Lkw mit Radfahrern und Fußgängern in Kreuzungsbereichen. Übersieht ein Trucker beim Abbiegen die schwächeren Verkehrsteilnehmer im toten Winkel, können die Folgen katastrophal sein.



Sichtbarkeit



Zu einem verkehrssicheren Rad gehört auch eine funktionierende Beleuchtung.

Achten Sie deshalb bereits beim Kauf des Fahrrads auf eine robuste und zuverlässige **Beleuchtung!**

Ihre Fahrradbeleuchtung sollten Sie regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüfen.

Sehen, mit der Fahrradbeleuchtung, und gesehen werden, etwa mit reflektierenden Kleidungsstücken, ist insbesondere für die Verkehrsteilnehmer „ohne Knautschzone“ wie Radfahrer und Fußgänger (über-)lebenswichtig!

Ablenkung - sonstige Pflichten



Für Radfahrer gelten die gleichen Pflichten wie für den übrigen Fahrverkehr. Die **Sicht** und das **Gehör** dürfen **nicht** durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand **beeinträchtigt** sein. Kopfhörer mit **lauter Musik** oder **Handynutzung sind tabu**, denn Geräusche können nicht mehr richtig wahrgenommen werden und die **Ablenkung** ist so intensiv, dass bei veränderten Verkehrssituation gar nicht oder nur verspätet reagiert werden kann. Das Anhängen an Fahrzeuge oder freihändiges Fahren ist nicht erlaubt. Die Füße dürfen vom Pedal oder den Fußrasten nur genommen werden, wenn es der Straßenzustand (z. B. Glätte) erfordert.

Kindertransport



Auf Fahrrädern dürfen nur Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden, wenn für die Kinder besondere Sitze vorhanden sind und durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Vorrichtungen dafür gesorgt ist, dass die Füße der Kinder nicht in die Speichen geraten können. **Hinter Fahrrädern dürfen**

in Anhängern, die zur Beförderung von Kindern eingerichtet sind, bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden. Die Begrenzung auf das vollendete siebte Lebensjahr gilt nicht für die Beförderung eines behinderten Kindes.

Mitführen von Tieren



Von Fahrrädern aus dürfen nur Hunde geführt werden.

Wenn Hunde auf Straßen mit mäßigem Verkehr nicht an der Leine, sondern durch Zuruf und Zeichen geführt werden und gehorchen, ist das in der Regel nicht zu beanstanden. Eine Einwirkungsmöglichkeit setzt aber voraus, dass sich der Hund noch im Blickfeld der Person befindet. Größere, schnell laufende Hunde dürfen von Fahrrädern aus geführt werden, soweit es mit dem **Tierschutzgesetz** vereinbar ist. Tierquälerei ist zwingend auszuschließen.

Halten – Parken – Abstellen



Kraftfahrzeuge dürfen nicht auf Radwegen halten oder parken. Das gilt auch für nicht benutzungspflichtige Radwege, Radfahrstreifen und Gehwege, die für den Radverkehr freigegeben sind. Auch auf Schutzstreifen darf nicht geparkt werden. Schutzstreifen dürfen von anderen Verkehrsteilnehmern nur noch bei Bedarf, also z. B. zum Erreichen von Parkflächen oder zum Ausweichen bei Gegenverkehr, über- bzw. befahren werden. **Fahrräder** dürfen auf **fast allen Nebenanlagen abgestellt** werden, sofern dadurch **niemand behindert** wird. Sollte das Rad am **rechten**

Fahrbahnrand abgestellt werden, ist es **nachts zu beleuchten**.

Alkohol – Drogen



Bei den Straftaten nach § 315 c (Gefährdung des Straßenverkehrs) und § 316 StGB (Trunkenheit im Verkehr) sind die Führer von Fahrzeugen, also auch von Fahrrädern, angesprochen. Ab einem **Blutalkoholwert von 0,3 Promille** begeht also auch ein Radfahrer bereits eine **Straftat**, wenn bei ihm **Fahrauffälligkeiten** festgestellt werden oder infolge des Alkoholgenusses gar ein **Unfall** passiert. Ab einem Promillewert von **1,6** (bei Kraftfahrzeugführern ab 1,1 Promille) wird auch ein Radfahrer grundsätzlich als

absolut fahruntüchtig eingestuft. Dem Radfahrer kann der Führerschein entzogen werden, wenn die Behörde der Ansicht ist, dass er nicht mehr geeignet ist, ein fahrerscheinpflichtiges Kraftfahrzeug zu lenken. Zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis kann eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) angeordnet werden. Für Fahrerinnen und Fahrern von **S-Pedelecs** (Kraftfahrzeuge) gelten die gleichen Grenzwerte wie bei anderen Kraftfahrzeuglenkern.

Hier kann ein Verstoß bereits bei einem **Blutalkoholwert von 0,5 Promille** oder einem **Atemalkoholwert von 0,25 mg/l** vorliegen. Bei Fahrunsicherheit durch Drogenkonsum wird analog zum Alkoholkonsum verfahren. Es gibt jedoch keine Grenzwerte.

Fahrradhelm



Fahrräder bieten keine schützende Hülle wie beispielsweise ein Auto. Die Folgen durch Verkehrsunfälle im Straßenverkehr sind für Fahrradfahrer häufig sehr schwerwiegend.

In Baden-Württemberg ereignen sich jährlich annähernd 10.000 Verkehrsunfälle, bei denen ein Radfahrer beteiligt ist. Hierbei verunglücken über 8.000 Fahrradfahrer, davon mehr als 50 tödlich.

Unser Kopf bzw. unser Gehirn ist nachweislich einem großen Verletzungsrisiko ausgesetzt.

Unser Gehirn ist das Wertvollste, was wir haben und leider auch unser verwundbarster Punkt! Mit einem richtig angepassten Fahrradhelm lassen sich Schädelverletzungen vermeiden oder zumindest mildern. Nicht ohne Grund fordern Sie Ihre Kinder, Enkel, Nichten und Neffen auf, einen Radhelm zu tragen. **Gehen Sie selbst mit gutem Beispiel voran und tragen auch Sie immer einen Helm!** Weitere Informationen erhalten Sie auf unseren Kampagne-Seiten unter

www.helm-tragen-vorbild-sein.de und www.schuetze-dein-bestes.de



§ Recht

Bußgelder bei Verstößen als Radfahrerin oder Radfahrer

Für Radfahrer gilt auch die Straßenverkehrsordnung. Verstöße werden mit Bußgeldern und ggf. Punkten geahndet. Hier ein Auszug aus dem Bußgeldkatalog (jeweils für Radfahrer geltend):

▪ Missachtung Rechtsfahrgebot ohne Benutzung des Schutzstreifens	15 – 30 €	
▪ Nebeneinander fahren und mindestens andere behindert	20 – 30 €	
▪ Fahren auf dem Seitenstreifen, obwohl Radweg vorhanden	20 – 30 €	
▪ Überqueren der Fahrbahn an einer Kreuzung oder Einmündung ohne auf den Fahrverkehr zu achten	15 – 30 €	
▪ Linksabbiegen, ohne der Radverkehrsführung im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich zu folgen	15 – 30 €	
▪ Vorschriftswidrige Benutzung eines elektronischen Gerätes	55 €	
... mit Gefährdung	75 €	
... mit Sachbeschädigung	100 €	
▪ Missachtung Rotlicht	60 – 180 €	1 Punkt
▪ Fahren entgegen der Einbahnstraße	20 – 35 €	
▪ Befahren des Kreisverkehrs in Gegenrichtung	20 – 35 €	
▪ Fahren im für den Radverkehr gesperrten Fußgängerbereich	15 – 30 €	
▪ Gefährdung eines Fußgängers in einem für den Fahrzeugverkehr zugelassenen Fußgängerbereich	30 €	

▪ Gefährdung eines Fußgängers in einem nicht für den Fahrzeugverkehr zugelassenen Fußgängerbereich	35 €
▪ Gehör- und Sichtbeeinträchtigung	10 €
▪ Anhängen an ein fahrendes Fahrzeug	5 €
▪ Freihändig fahren	5 €
▪ Beförderung einer Person über 7 Jahre auf einem einsitzigen Fahrrad oder einem Fahrradanhänger	5 €
▪ Beförderung eines Kindes ohne vorgeschriebene Sicherheitseinrichtung	5 €
▪ Beförderung von mehr als zwei Kindern in einem Fahrradanhänger	5 €
▪ Fahrrad ohne vorschriftsmäßige Klingel	15 €
▪ Fahrrad ohne vorschriftsmäßige Bremse	10 €
▪ Fahrrad mit falscher/fehlerhafter Beleuchtung	20 €
▪ Fahren ohne Beleuchtung, obwohl es die Sichtverhältnisse erforderten	20 – 35 €



Unsere Tipps für Fahrerinnen und Fahrer von Fahrrädern & Pedelecs

- Fahren Sie **immer mit Helm** und tragen Sie **helle, reflektierende Kleidung!**
- **Überlegen Sie vorher, auf welchen Straßen Sie fahren!** Meist sind Nebenstraßen sicherer, da sie weniger befahren sind. Doch manche sind unübersichtlich, kurvig und schmal. Wenn sehr wenig Verkehr herrscht wird umso weniger mit anderen Verkehrsteilnehmern gerechnet. An Hauptstraßen befinden sich immer mehr Radverkehrsführungen. Diese sind meist sicherer als manche Nebenstraße.
- **Halten Sie sich an die Verkehrsregeln! Seien Sie Vorbild für andere!** Als Autofahrer verhält man sich weitestgehend verkehrsgerecht. Als Radfahrer wird das (leider) häufig weit „lockerer“ gesehen. Eigene Regelverstöße werden dann unterschwellig als weniger relevant betrachtet. Mit dem Fahrrad sind Sie beweglicher, wendiger und flexibler als mit Autos. Der eigentliche Vorteil kann zum Risiko werden bei einer Fahrweise, die für andere nicht berechenbar ist. Missachtung des Rotlichts, Radwegebenutzung in der falschen Richtung, Gehwegbenutzung oder Alkoholgenuss sind dabei die gängigsten „Kavaliersdelikte“.
- **Informieren Sie sich über aktuelle Regeländerungen!** Neu ist z. B., dass Sie Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr als Aufsichtsperson auf dem Gehweg mit dem Rad begleiten können.
- **Fahren Sie nur mit einem Rad, welches technisch in Ordnung ist!**
- **Verhalten Sie sich eindeutig!** Zeigen Sie Richtungsänderungen an und schauen Sie sich vor dem Abbiegen nach hinten um. Geben Sie rechtzeitig und eindeutig Handzeichen, wenn Sie abbiegen oder die Spur wechseln möchten.
- **Beanspruchen Sie nur den Platz, den Sie brauchen!** Auch auf dem Fahrrad gilt das Rechtsfahrgebot. Um Unfälle zu vermeiden, etwa durch sich öffnende Autotüren, steht Ihnen ein ausreichender Abstand zum Fahrbahnrand zu. Je eindeutiger sie sich verhalten, desto sicherer wird die Situation für Sie und alle anderen.
- **Beachten Sie das veränderte Fahrgefühl bei Pedelecs! Vermeiden Sie Fehleinschätzungen!** Pedelecs sind leistungsstärker als Fahrräder. Bedenken Sie deshalb, dass andere Verkehrsteilnehmer Ihre Geschwindigkeit eventuell unterschätzen und nicht mit Ihrem schnellen Herankommen rechnen. Pedelecs sind im Gesamtgewicht meist schwerer als normale Fahrräder. Man muss mit ihnen deshalb früher bremsen. Auch das Anfahren und Fahren in Kurven ist zu Beginn ungewohnt. Wer zum ersten Mal auf ein Pedelec steigt, sollte sich vorher vom Fachhandel beraten lassen und sich mit den Eigenschaften vertraut machen. Fahrtrainings können gegebenenfalls hilfreich sein.
- **Finger weg vom Handy!** Ein Handy darf auch beim Radfahren nur mit einer Freisprech-einrichtung benutzt werden. Sie dürfen also nur telefonieren, wenn dabei Ihre Hände frei sind. Musikhören ist grundsätzlich erlaubt, solange Sie den Straßenverkehr und mögliche

Warnsignale ausreichend wahrnehmen. Ihrer Sicherheit zuliebe sollten Sie jedoch darauf verzichten, da es die Wahrnehmung deutlich beeinträchtigt und Sie auch ablenken kann.

- **Fahren Sie vorausschauend!** Kreuzungen und Einmündungen bergen Gefahren, auch wenn Sie selbst alles richtig machen. Fahren Sie defensiv, achten Sie auf das Verhalten anderer und suchen Sie möglichst den Blickkontakt mit ihnen.
- **Nehmen Sie Rücksicht auf andere!** Vor allem auf Gehwegen und in Fußgängerzonen, an Zebrastreifen und beim Überqueren von Kreuzungen gilt: **Achten Sie auf Fußgängerinnen und Fußgänger, Kinder und Ältere.**

Weitere Informationen zu den Themenbereichen Elektroräder, Fahrradausrüstung, Fahrradbeleuchtung, Fahrradanhänger, Kinderfahrrad, Lastenrad und Fahrradhelm usw. finden Sie unter http://www.gib-acht-im-verkehr.de/0002_verkehrssicherheit/0002f_fahrrad/

**Wir wünschen Ihnen möglichst unfallfreie Fahrten
mit Ihrem Fahrrad oder Pedelec!**

